

— 100 —

Reichs-Gesetzblatt



Jahrgang 1917

Nr. 190

Inhalt: Verordnung über Fleischbrühwürfel und deren Ersatzmittel. S. 600. — Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Viehzüchter und der Me Gosl zu belassenden Getreide vom 20. Juli 1917. S. 671. — Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über die Veranstaltung von Würfelspielen vom 3. August 1917. S. 672.

(Nr. 6100) Verordnung über Fleischbrühwürfel und deren Ersatzmittel. Vom 25. Oktober 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Erzeugnisse in fester oder loser Form (Würfel, Tafeln, Kapseln, Körner, Pulver), die bestimmt sind, ohne der Fleischbrühe ähnliche Zubereitung zum unmittelbaren Genuß oder zum Würzen von Suppen, Soßen, Gemüße oder anderen Speisen zu liefern, dürfen auf der Packung oder dem Behälter, in denen sie an den Verbraucher abgegeben werden, nur dann die Bezeichnung „Fleischbrühe“ oder eine gleichartige Bezeichnung (Brühe, Kraftbrühe, Bouillon, Hühnerbrühe usw.) ohne das Wort „Ersatz“ enthalten, wenn

1. sie aus Fleischextrakt oder eingedickter Fleischbrühe und aus Kochsalz mit Zusätzen von Fett oder Würzen oder Gemüsesauszügen oder Gewürzen bestehen;
2. ihr Gehalt an Gesamteiwassern mindestens 0,48 vom Hundert und an Stickstoff (als Bestandteil der den Genußwert bedingenden Stoffe) mindestens 3 vom Hundert beträgt;
3. ihr Kochsalzgehalt 65 vom Hundert nicht übersteigt;
4. Zucker und Sirup jeder Art zu ihrer Herstellung nicht verwendet worden sind.